

Elsterheider **INFO**



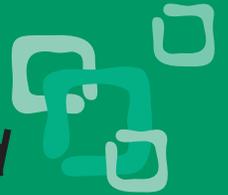
AMTS- UND INFORMATIONSBLETT DER GEMEINDE

HAMTSKE A INFORMACISKE ŁOPJENO GMEJNY

Neuwiese-Bergen · Seidewinkel · Nardt · Sabrodt · Bluno · Klein Partwitz · Tätzschwitz · Geierswalde
Nowa Łuka – Hory · Židžino · Narć · Zabrod · Błuń · Bjezdowy · Ptačecy · Lejno

Jahrgang 2019, Montag, den 17. Juni, Nummer 202

Lausitzer
Seenland



**Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der
gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen
der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen
der Gemeinde Elsterheide vom 26. Mai 2019**

In dieser Ausgabe:	S.
➤ Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Elsterheide	3
• Bekanntmachung öffentlicher Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Elsterheide	3
• Bekanntmachung der Beschlüsse der 51. öffentlichen Gemeinratssitzung der Gemeinde Elsterheide vom 23.04.2019	3
• Bekanntmachung der Beschlüsse der 52. öffentlichen Gemeinratssitzung der Gemeinde Elsterheide vom 21.05.2019	4
• Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Gemeinderatswahl der Gemeinde Elsterheide am 26. Mai 2019	5
• Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Ortschaftsratswahlen der Gemeinde Elsterheide am 26. Mai 2019	7
• Bekanntmachung der Friedhofsordnung und Bestattungsbührensatzung der Gemeinde Elsterheide (Friedhofssatzung)	12
• Bekanntmachung der Gemeinde Elsterheide über die öffentliche Auslage des Entwurfes des Bebauungsplanes „Erlebnishof Bergen“ im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	17
➤ Öffentliche Bekanntmachungen fremder Ämter, Behörden, Institutionen	18
• Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Tätzschwitz Ortslage	18
o Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, Ladung zum Anhörungstermin und Abmarkung der neuen Grenzen	
• Landratsamt Bautzen	19
o Überwachung und Bekämpfung der rindenbrütenden Käferarten in Kiefernwäldern im Landkreis Bautzen	
• Grundschule Laubusch	20
o Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021	
➤ Kultur- und Vereinsnachrichten/Sonstiges	21
• Verkehrswacht Hoyerswerda e. V.	21
o Fahrradcodierung am 06.07.2019 im Ortsteil Geierswalde	
• Chor Seidewinkel e. V.	21
o 33. Abendsingen unter der Friedenseiche zu Seidewinkel	
• Evangelische Kirchengemeinde Groß Särchen und Hoyerswerda-Altstadt	
o Sorbischer Heimattag am 23.06.2019	21
• Die Gemeindeverwaltung gratuliert Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und Ehejubiläum in den Monaten Mai und Juni 2019	22

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile lt. Satzung	
Ortsteil Bergen	Am Anger 36
Ortsteil Bluno	Dorfau 33
Ortsteil Geierswalde	Landstraße 33
Ortsteil Klein Partwitz	Lindenallee 4
Ortsteil Nardt	Thruneweg 6
Ortsteil Neuwiese	Elstergrund 2
Ortsteil Sabrodt	Dorfstraße 64
Ortsteil Seidewinkel	Zur Friedenseiche 1
Ortsteil Tätzschwitz	Am Wiesengrund 2
Öffnungszeiten/Sprechzeiten der Ortsteilverwaltungen	
Ortsteilverwaltung Geierswalde jeden 3. Dienstag im Monat von Ortsteilverwaltung Sabrodt dienstags	von 16.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteilverwaltung Klein Partwitz dienstags	von 16.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteilverwaltung Tätzschwitz 14-tägig mittwochs (Sprechstunden werden durch Aushang bekannt gemacht)	von 17.00 bis 18.00 Uhr
Ortsteilverwaltung Nardt dienstags	von 17.00 bis 19.00 Uhr
Ortsteilverwaltung Bluno (nach telefonischer Vereinbarung)	

Öffnungszeiten/Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Sitz Bergen

Montag		13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch		geschlossen
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 11.30 Uhr	

Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Elsterheide

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr		

Gemeinde Elsterheide
Ortsteil Bergen · Am Anger 36 · 02979 Elsterheide
Telefon: 03571/4801- 0 · Telefax: 03571/403644
E-Mail: gemeinde@elsterheide.de
Internet: www.elsterheide.de

Bürgermeisteramt

Bürgermeister: Dietmar Koark erreichbar über Sekretariat

Sekretariat/Ausgabe von Wohngeldanträgen:
 Manuela Kempe 03571 4801-0

Hauptamt/Ordnungsamt

Amtsleiterin: Franziska Richter 03571 4801-26

Standesamt: Gerlinde Lehmann 03571 4801-27

Einwohner- und Meldewesen/Gewerbeamt:
 Erika Fischer 03571 4801-29

Kämmerei

Kämmerin: Stefanie Arndt 03571 4801-21

Kasse: Christine Pink 03571 4801-23
 Franziska Modsching 03571 4801-22

Steuern/Liegenschaften/Pacht:
 Adrienne Urbantke 03571 4801-24

Bauamt

Antragsbearbeitung der Bauverwaltung und Bauberatung, Straßenrecht, Feuer- und Katastrophenschutz, Gewässerschutz und Tourismus: Matthias Müller 03571 4801-12

Bauleitplanung/Liegenschaften/Kataster/Grundstücksverkehr:
 Heidrun Eger 03571 4801-31

Baubetriebshof: Siegbert Bogott 03571 4801-32

Bankverbindungen der Gemeinde Elsterheide

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE73 8505 0300 3000 1035 45
BIC: OSDDDE81XXX

Volksbank Dresden – Bautzen eG
IBAN: DE98 8509 0000 5520 2610 03
BIC: GENODEF1DRS

Sehr geehrte Einwohner,
wir bitten auch um Beachtung der Informationen des Landratsamtes Bautzen und der Trink- und Abwasserzweckverbände. Amtliche Bekanntmachungen finden Sie in den Mitteilungsblättern der Ausgabe Kamenz und dem Amtsblatt des Landratsamtes.

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbetrieb Oberlausitz, Revier Elsterheide

Ansprechpartner für die Waldbesitzer:

Zum **Forstrevier Elsterheide des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz** gehören folgende Gemarkungen: Neuwiese-Bergen, Nardt, Seidewinkel, Tätzschwitz, Bluno, Geierswalde, Sabrodt, Scado, Groß Partwitz, Klein Partwitz.

Aufgabengebiete: Beratung und Betreuung der Privat-Kommunalwaldbesitzer, forsttechnische Betriebsleitung im Kommunalwald, Holzvermarktung und Forstförderung

Ansprechpartner: Revierleiter Herr Erik Bartmann

Festnetz: 03571/478390
Mobil: 0173/9616055
E-Mail: erik.bartmann@smul.sachsen.de
Dienstszitz: Gemeindeamt Elsterheide, Am Anger 36, Bergen
Sprechtag: Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zum **Forstrevier Elsterheide des Kreisforstamtes Bautzen** gehören folgende Gemarkungen:

Neuwiese-Bergen, Nardt, Seidewinkel, Tätzschwitz, Bluno, Geierswalde, Sabrodt, Scado, Groß Partwitz, Klein Partwitz.

Aufgabengebiete: Forstaufsicht, Forst-/Waldschutz im Privatwald-Körperschaftswald, Überwachung und Verhütung von Waldbränden, Reitwege-Reitmarken

Ansprechpartner: Revierleiter Herr Rolf Schlichting

Festnetz: 03591/5251-68131
Mobil: 0175/7265507
E-Mail: rolf.schlichting@lra-bautzen.de
Dienstszitz: Gemeindeamt Elsterheide, Am Anger 36, Bergen
Sprechtag: nach Vereinbarung

Im Forstrevier Elsterheide liegen Waldflächen der Gemeinden Elsterheide, Lauta und Hoyerswerda (teilweise).

Schiedsstelle der Gemeinde Elsterheide

Die Sprechzeiten werden durch den

Friedensrichter Herr Frank Lehmann

jeden 2. Freitag im Monat von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
in der Gemeindeverwaltung in Bergen, Am Anger 36, Raum 1.16 im kleinen Sitzungsraum durchgeführt.

Außerhalb der Sprechzeiten können schriftliche Anträge an folgende Anschrift gesandt werden:

Gemeinde Elsterheide • Friedensrichter Herr Frank Lehmann
Am Anger 36 • 02979 Elsterheide OT Bergen
E-Mail: frank.lehmann@friedensrichter.de

Bürger können sich mit folgenden Problemen an uns wenden:
- *bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten:* z.B. Nachbarschaftsrecht, Schadenersatz, Schmerzensgeldforderung
- *Strafrechtsangelegenheiten:* z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch

Öffnungszeiten der Bibliotheken in den Ortsteilen der Gemeinde Elsterheide

Bibliothek Sabrodt

jeden Montag von 16:30 bis 18:30 Uhr
Gemeindehaus Sabrodt (Eingang West), Dorfstraße 64

Bibliothek Bergen

jeden Montag von 15:30 bis 17:00 Uhr
im Gebäude der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elsterheide, Am Anger 36 (Eingang über Innenhof)

Bibliothek Bluno

jeden Mittwoch von 15:30 bis 17:00 Uhr
im Gebäude der Ortsteilverwaltung Bluno, Dorfaue 33

Bibliothek Geierswalde

jeden Montag von 16:30 bis 18:00 Uhr
im Gebäude der Ortsteilverwaltung Geierswalde, Landstraße 33

Bibliothek Klein Partwitz

jeden Dienstag von 16:15 bis 18:00 Uhr
im Gebäude der Ortsverwaltung Kl. Partwitz, Lindenallee 4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELSTERHEIDE

Bekanntmachung öffentlicher Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Elsterheide

Sehr geehrte Einwohnerinnen, sehr geehrte Einwohner,

hiermit teilen wir Ihnen den Termin der kommenden ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Elsterheide mit:

**Dienstag, den 18.06.2019,
um 17.00 Uhr**

**im Ratssaal der Gemeindeverwaltung,
Am Anger 36, OT Bergen.**

Die Sitzung ist öffentlich, weiterführend nichtöffentlich.

Die Tagesordnung wird in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortsteile der Gemeinde Elsterheide bekanntgegeben.

Beschlüsse der 51. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Elsterheide vom 23.04.2019

Beschluss-Nr. 14/19

Entscheidung über die Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Geierswalder See – Südböschung“

Der Gemeinderat Elsterheide entscheidet über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf vom 02.11.2018 des Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Geierswalder See – Südböschung“ und fasst darüber den Beschluss.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergingen im Januar 2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung. Stellungnahmen von Bürgern während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.02.2019 bis 04.03.2019 sind nicht eingegangen.

Die Entscheidungen über die Stellungnahmen sind denen, die Einwände erhoben haben, schriftlich mitzuteilen.

gez. Koark
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 15/19

Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Geierswalder See – Südböschung“

Der Gemeinderat Elsterheide beschließt den Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Geierswalder See – Südböschung“ vom 02.11.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 05.03.2019, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Textbebauungsplan), als Satzung.

gez. Koark
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 16/19

Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes „Erlebnishof Bergen“

Der Gemeinderat Elsterheide fasst den Beschluss über den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Erlebnishof Bergen“ in der Fassung vom März 2019 sowie über dessen Auslage zur Öffentlichkeitsbeteiligung und über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB. Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 erfolgte in der Zeit vom 10.09.-25.09.2018. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Juli/August 2018. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslage des Entwurfes sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

gez. Koark
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 17/19

Jährlicher Wirtschaftsplan für den körperschaftlichen Waldbesitz der Gemeinde Elsterheide für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschließt die Abrechnung des Wirtschaftsjahres 2018 für den Kommunalwald der Gemeinde Elsterheide – aufgestellt am 07.03.2019 durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbetrieb Oberlausitz.

Die Ausgaben für 22,4 ha Forstbetriebsfläche des Kommunalwaldes belaufen sich auf 337,00 Euro. Denen stehen Einnahmen aus Verkaufserlösen in Höhe von 174,00 Euro entgegen.

gez. Koark
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 18/19

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschließt die Spenden, die eingeworben und eingegangen sind, gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

Begründung:

Die vom Bürgermeister eingeworbenen Spenden dürfen lt. § 73 Abs. 5 SächsGemO nur angenommen werden, wenn der Gemeinderat der Annahme zustimmt.

gez. Koark
Bürgermeister

**Beschlüsse der 52. öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates der
Gemeinde Elsterheide vom 21.05.2019**

Beschluss-Nr. 19/19

Beschluss zum 2. Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Elsterheide

Der Gemeinderat Elsterheide beschließt den 2. Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Elsterheide in der Fassung vom April 2019 sowie dessen Auslage zur Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Der 1. Entwurf befand sich im Juli/August 2018 in der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Insbesondere wegen der Stellungnahmen der unteren Bau-, Forst- und Naturschutzbehörde sowie der LMBV musste der Entwurf geändert werden.

gez. Koark
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 20/19

Beschluss zum Grundstückskauf im Bebauungsplangebiet „Geierswalder See – Süd-böschung“

Der Gemeinderat Elsterheide beschließt den folgenden Grundstückskauf:
Die Gemeinde Elsterheide kauft vom 1. Wassersportverein Lausitz

zer Seenland e.V. eine Teilfläche von ca. 600 m² des Flurstückes 216/40 (= 4094 m²) der Flur 1 der Gemarkung Geierswalde.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt 4.226,16 € = 7,04 €/m² Grundstücksfläche. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,31 €/m² für 562 m² Sonderbaufläche = 3.546,22 €,
- b) 1,00 €/m² für 38 m² naturschutzrechtliche Maßnahmefläche (M6) = 38,00 € sowie
- c) 1,07 €/m² flächenanteilige Grunderwerbsneben- und Vermessungskostenrückerstattung aus dem früheren Grundstücksverkauf Gemeinde an 1. WSV e.V.

Die Teilpreise zu a) und b) generieren sich aus dem Verkaufspreis, den der 1. WSV e.V. gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 14/15 vom 24.03.2015 und notariellem Kaufvertrag vom 17.02.2016 an die Gemeinde gezahlt hat.

Die Gemeinde trägt die Kosten der Vermessung, des Notars und Grundbuchamtes.

Begründung:

Durch die Erstellung der Straßenplanung für den Ausbau der Straße „Am Wassersportzentrum“ im Bebauungsplangebiet „Geierswalder See – Südböschung“ wurde ein größerer Flächenbedarf für den Bau der Erschließungsstraße „Am Wassersportzentrum“, als im Bebauungsplan festgesetzt, offensichtlich. Die geplante Breite der Erschließungsstraße mit Entwässerungsanlagen macht den hier gegenständlichen Flächenankauf notwendig.

gez. Koark
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 21/19

Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes „Erlebnishof Bergen“ und dessen öffentliche Auslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide hebt den Beschluss Nr. 16/19 vom 23.04.2019 über den Entwurf des Bebauungsplanes „Erlebnishof Bergen“ und dessen öffentliche Auslage auf.

In der Folge beschließt der Gemeinderat erneut den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Erlebnishof Bergen“ in der Fassung vom März 2019 sowie dessen Auslage zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB. Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht.

Begründung:

Bei der Beschlussfassung über den Entwurf zum Bebauungsplan „Erlebnishof Bergen“ am 23.04.2019 hätte der Gemeinderat Herr Roland Nuck gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen werden müssen. Dieser kommunalrechtliche Verfahrensfehler wird mit dem erneuten Beschluss über den Bebauungsplan und dessen Auslage geheilt.

gez. Koark
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 22/19

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide beschließt die Spenden, die eingeworben und eingegangen sind, gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) anzunehmen.

Im Zeitraum vom 16.04.2019 bis 14.05.2019 sind Spenden in Höhe von insgesamt 800,00 € bei der Gemeinde Elsterheide eingegangen.

Für folgende Maßnahmen wurde um Zuwendung geworben:

- 1. Kulturelle Veranstaltung in Sabrodt 22.06.2019
- 2. 13. Nationales Bergen Treffen 30.05.-02.06.2019
- 3. Sommerfest Bluno 14.-15.06.2019

Begründung:

Die vom Bürgermeister eingeworbenen Spenden dürfen lt. § 73 Abs. 5 SächsGemO nur angenommen werden, wenn der Gemeinderat der Annahme zustimmt.

gez. Koark
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 23/19

Beschluss über die Zustimmung zur Änderung des Gemeindegebietes im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Nardt

Im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Nardt sollen das Gemeindegebiet der Gemeinde Elsterheide und das Gemeindegebiet der Stadt Hoyerswerda geändert werden. Der Vollzug der Gemeindegebietsänderung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 58 Abs. 2 FlurbG mit dem Neuordnungsplan.

Von der Gemeindegebietsänderung sind seitens der Stadt Hoyerswerda ca. 7 ha und seitens der Gemeinde Elsterheide ca. 2,96 ha betroffen. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um Verkehrsflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Durch die an die tatsächliche Nutzung angepasste Neuzuteilung der Eigentumsflächen in der Ländlichen Neuordnung Nardt entsteht ein neuer Flurstückzuschnitt. Da die bisherigen Gemeindegrenzen entlang der alten Flurstückgrenzen verlaufen, ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung an die aktuelle Nutzung und die neue Flurstückstruktur.

Der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten, so z. B. an der nördlichen Abgrenzung der Flächen für den Flugplatz oder der Abgrenzung von bestehenden Wegen und Straßen zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit dem Ländlichen Neuordnungsverfahren wird so u. a. neben der Neuordnung der Flurstücke auch eine Katastervereinfachung erreicht.

Die Erstellung des Entwurfs zur Gemeindegebietsänderung erfolgte in Abstimmung der Flurneuordnungsbehörde mit der Unteren Vermessungsbehörde.

Eine Beratung und Abstimmung zum Entwurf der geplanten Gemeindegebietsänderung zwischen Vertretern der Verwaltungen bei der Gebietskörperschaften erfolgte am 19.10.2017.

Voraussetzung für den Vollzug der geplanten Gemeindegebietsänderung im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Nardt ist die Zustimmung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda und des Gemeinderates der Gemeinde Elsterheide mit einem gleichlautenden Beschluss.

gez. Koark
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 24/19

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen Ausbau Straße „Am See 17-24“ OT Geierswalde (Erschließungsarbeiten)

Der Gemeinderat Elsterheide beschließt die Vergabe des Auftrages von Bauleistungen – Ausbau der Straße „Am See 17-24“ OT Geierswalde – an die Firma:

STRABAG AG
Direktion Nord-Ost
Bereich Lausitz, Gruppe Oberlausitz
Jahnstraße 61/65
02943 Weißwasser

An der Ausschreibung haben sich vier Firmen beteiligt. Nach Prüfung der Angebote ging das in Rede stehende Angebot als das günstigste hervor.

gez. Koark
Bürgermeister

Zjawne wozjewjenje wo schwalenych wólbnych namjetow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěsćeny wuslědk wólbow po §51, § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podaćemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach gmejskeje/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěsćenym rjedže mjenowani. Při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady su kandidaća a dalše wosoby w rjedže docpěteje ličby hłosow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho poki w, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřećo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrbja so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamknyć a kak wulka je jich trěbna ličba.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Gemeinderatswahl der Gemeinde Elsterheide am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis der Gemeinderatswahl für die Gemeinde Elsterheide wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	2925
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	2184
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	61
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	2123
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	6195

1 - Christlich Demokratische Union – CDU

Lfd. Familienname und Vorname Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1. Nuck, Roland	OT Bergen	552
2. Belau, Frank	OT Seidewinkel	226
3. Schimang, Lutz Andreas	OT Nardt	364
4. Sibber, Frank Peter	OT Neuwiese	229
5. Köhler, Thomas	OT Sabrodt	323
6. Glausch, Rainer	OT Geierswalde	88
7. Kiebusch, Jens Uwe	OT Bergen	195
8. Nobel, Rüdiger Klaus Wilhelm	OT Bergen	67
9. Raack, Heiko	OT Seidewinkel	170
10. Novy, Robert	OT Nardt	180
11. Gasterstädt, Antje	OT Bergen	280
12. Thumann, Annett Silvia	OT Sabrodt	226
13. Schmidt, Dirk	OT Bergen	97
14. Köhler, Sven	OT Bergen	71
Gesamt: Sitze:		3068 8

2 - Wählervereinigung Elsterheide

Lfd. Familienname und Vorname Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1. Roßmann, Roswitha Inge	OT Geierswalde	460
2. Hänchen, René Peter	OT Geierswalde	235
3. Schulze, Alexander	OT Klein Partwitz	171
4. Kalauka, Mathias	OT Klein Partwitz	260
5. Zschesche, Max Reiner	OT Tätzschwitz	191
6. Benusch, Christian	OT Geierswalde	175
7. Knobus, Grit	OT Tätzschwitz	153
8. Schubert, Mirko	OT Geierswalde	128
9. Markus, Stephan	OT Tätzschwitz	210
10. Bether, Ronald	OT Klein Partwitz	294
11. Genahl, Toni	OT Tätzschwitz	152
Gesamt: Sitze:		2429 6

3 - Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno

Lfd. Familienname und Vorname Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1. Blanck, Mandy Ivonne	OT Bluno	169
2. Zippack, Joachim Hartmut	OT Bluno	163
3. Zippack, Tanja	OT Bluno	248
4. Paulo, Markus Sebastian	OT Bluno	118
Gesamt: Sitze:		698 2

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Familienname, Vorname Nr. und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1. Nuck, Roland Dipl. Agraringenieur	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
2. Schimang, Lutz Elektro-Handwerksmeister	OT Nardt	Christlich Demokratische Union – CDU
3. Köhler, Thomas Fachwirt Telekommunikation	OT Sabrodt	Christlich Demokratische Union – CDU
4. Gasterstädt, Antje Rechtsanwältin	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
5. Sibber, Frank Peter Bergbauingenieur	OT Neuwiese	Christlich Demokratische Union – CDU
6. Belau, Frank Staatlich geprüfter Techniker	OT Seidewinkel	Christlich Demokratische Union – CDU
7. Thumann, Annett Silvia Steuerhauptsekretärin	OT Sabrodt	Christlich Demokratische Union – CDU
8. Kiebusch, Jens Uwe Maurer	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
9. Roßmann, Roswitha Inge Angestellte	OT Geierswalde	Wählervereinigung Elsterheide
10. Bether, Ronald Tischler	OT Klein Partwitz	Wählervereinigung Elsterheide
11. Kalauka, Mathias Elektroinstallationsmeister	OT Klein Partwitz	Wählervereinigung Elsterheide
12. Hänchen, René Peter Projektleiter	OT Geierswalde	Wählervereinigung Elsterheide
13. Markus, Stephan Landwirt	OT Tätzschwitz	Wählervereinigung Elsterheide
14. Zschesche, Max Reiner Angestellter	OT Tätzschwitz	Wählervereinigung Elsterheide
15. Zippack, Tanja Rechtsanwältin	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno
16. Blanck, Mandy Ivonne Sachbearbeiterin, Dipl. Verwaltungswirtin	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno

Es sind folgende Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Familienname, Vorname Nr. und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1. Novy, Robert Prokurist	OT Nardt	Christlich Demokratische Union – CDU
2. Raack, Heiko Lokführer	OT Seidewinkel	Christlich Demokratische Union – CDU
3. Schmidt, Dirk Selbstständig	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
4. Glausch, Rainer Kaufmann	OT Geierswalde	Christlich Demokratische Union – CDU
5. Köhler, Sven Fertigungsdisponent	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
6. Nobel, Rüdiger Klaus Wilhelm Dipl.-Ing. Maschinenbau	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
7. Benusch, Christian Sachbearbeiter	OT Geierswalde	Wählervereinigung Elsterheide
8. Schulze, Alexander Dipl. Geograph	OT Klein Partwitz	Wählervereinigung Elsterheide
9. Knobus, Grit Verwaltungsfachangestellte	OT Tätzschwitz	Wählervereinigung Elsterheide
10. Genahl, Toni Bergbauingenieur (FH)	OT Tätzschwitz	Wählervereinigung Elsterheide
11. Schubert, Mirko Rechtsanwalt	OT Geierswalde	Wählervereinigung Elsterheide
12. Zippack, Joachim Hartmut Geschäftsführer	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno
13. Paulo, Markus Sebastian Maschinenbauingenieur	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno

Es bleiben keine Sitze nach § 21 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen – erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mindestens 29 Wahlberechtigte beitreten.

gez. Koark
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen
der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
sowie Ersatzpersonen der
Ortschaftsratswahl Bluno am 26. Mai 2019**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl für die Ortschaft Bluno wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	349
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	236
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	7
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	229
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	553

1 - Freunde der Antennengemeinschaft Bluno, der FFw Bluno, des LSV Bluno

Lfd. Familienname und Vorname Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1. Zippack, Johannes Udo	OT Bluno	152
2. Redlich, Thomas	OT Bluno	123
3. Paulo, Matthias Robert	OT Bluno	105
4. Terno, Björn Werner	OT Bluno	32
5. Zippack, Joachim Gerd	OT Bluno	58
6. Zippack, Joachim Hartmut	OT Bluno	83
Gesamt:		553
Sitze:		5

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber – bei Mehrheitswahl auch andere Personen – in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Familienname, Vorname Nr. und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1. Zippack, Johannes Udo Tischlermeister	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno
2. Redlich, Thomas Elektroingenieur	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno
3. Paulo, Matthias Robert Elektroingenieur	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno
4. Zippack, Joachim Hartmut Geschäftsführer	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno
5. Zippack, Joachim Gerd KFZ Schlosser	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno

Es sind folgende Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Familienname, Vorname Nr. und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1. Terno, Björn Werner Hausmeister	OT Bluno	Freunde der Antennengemeinschaft, der FFw, des LSV Bluno

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen – erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten.

gez. Koark
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen
der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
sowie Ersatzpersonen der
Ortschaftsratswahl Nardt am 26. Mai 2019**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl für die Ortschaft Nardt wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	311
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	253
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	5
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	248
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	736

1 - Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Nardt

Lfd. Familienname und Vorname Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1. Hensel, Fred Axel	OT Nardt	188
2. Novy, Robert	OT Nardt	101
3. Thierbach, René	OT Nardt	53
4. Wolschke, Stephan	OT Nardt	23
5. Richter, Andreas	OT Nardt	31
Gesamt:		396
Sitze:		3

2 - Freunde der nichtmitgliedschaftlichen organisierten Wählervereinigung Nardt

Lfd. Familienname und Vorname Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1. Munick, Reno	OT Nardt	136
2. Steinlage, Manuela	OT Nardt	75
3. Czech, Daniel	OT Nardt	27
4. Meyer, Andreas	OT Nardt	70
5. Henniger, Lutz	OT Nardt	16
6. Sauer, Maian Adam	OT Nardt	16
Gesamt:		340
Sitze:		2

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Hensel, Fred Axel Landmaschinen Schlosser	OT Nardt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Nardt
2.	Novy, Robert Prokurist	OT Nardt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Nardt
3.	Thierbach, René Netzmonteur Wasser/Gas	OT Nardt	Freunde der nichtmitglied-schaftlichen organisierten Wählervereinigung Nardt
4.	Munick, Reno Bauingenieur	OT Nardt	Freunde der nichtmitglied-schaftlichen organisierten Wählervereinigung Nardt
5.	Steinlage, Manuela Bäckereifachverkäuferin	OT Nardt	Freunde der nichtmitglied-schaftlichen organisierten Wählervereinigung Nardt

Es sind folgende Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Richter, Andreas Servicetechniker	OT Nardt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Nardt
2.	Wolschke, Stephan Landwirt	OT Nardt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Nardt
3.	Meyer, Andreas Feuerwehrmann	OT Nardt	Freunde der nichtmitglied-schaftlichen organisierten Wählervereinigung Nardt
4.	Czech, Daniel IT-Administrator	OT Nardt	Freunde der nichtmitglied-schaftlichen organisierten Wählervereinigung Nardt
5.	Henniger, Lutz Medienfachberater	OT Nardt	Freunde der nichtmitglied-schaftlichen organisierten Wählervereinigung Nardt
6.	Sauer, Marian Adam Bauingenieur	OT Nardt	Freunde der nichtmitglied-schaftlichen organisierten Wählervereinigung Nardt

Es bleiben keine Sitze nach § 21 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen – erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten.

gez. Koark
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Ortschaftsratswahl Neuwiese-Bergen am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl für die Ortschaft Neuwiese-Bergen wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	666
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	483
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	21
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	462
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1371

1 - Christlich Demokratische Union – CDU

Lfd. Nr.	Familiennname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Nuck, Roland	OT Bergen	318
2.	Sibber, Frank Peter	OT Neuwiese	106
3.	Kiebusch, Jens Uwe	OT Bergen	172
4.	Kowal, Dirk	OT Bergen	70
5.	Gasterstädt, Antje	OT Bergen	203
6.	Schmidt, Dirk	OT Bergen	84
7.	Köhler, Sven	OT Bergen	42
8.	Friedrich, Erik	OT Bergen	92
Gesamt:			1087
Sitze:			6

2 - Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Neuwiese

Lfd. Nr.	Familiennname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Nowotnick, Reiner Heinz	OT Neuwiese	86
2.	Fabian, Martin	OT Neuwiese	107
3.	Kasper, Frank	OT Neuwiese	91
Gesamt:			284
Sitze:			1

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Nuck, Roland Dipl. Agraringenieur	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
2.	Gasterstädt, Antje Rechtsanwältin	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
3.	Kiebusch, Jens Uwe Maurer	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
4.	Sibber, Frank Bergbauingenieur	OT Neuwiese	Christlich Demokratische Union – CDU
5.	Friedrich, Erik Lehrling	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
6.	Schmidt, Dirk Selbstständig	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
7.	Fabian, Martin Fachkraft für Lagerlogistik	OT Neuwiese	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Neuwiese

Es sind folgende Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familiennname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Kowal, Dirk BHKW-Techniker	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
2.	Köhler, Sven Fertigungsdisponent	OT Bergen	Christlich Demokratische Union – CDU
3.	Kasper, Frank Technologe	OT Neuwiese	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Neuwiese
4.	Nowotnick, Reiner Heinz Anlagenmonteur	OT Neuwiese	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Neuwiese

Es bleiben keine Sitze nach § 21 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen – erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten.

gez. Koark
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Ortschaftsratswahl Sabrodt am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl für die Ortschaft Sabrodt wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	239
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	191
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	4
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	187
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	500

1 - Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Sabrodt

Lfd. Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Familienname und Vorname	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Lademann, Sophie	OT Sabrodt	91
2.	Bogott, Siegbert Frank	OT Sabrodt	71
3.	Köhler, Thomas	OT Sabrodt	106
4.	Thumann, Annett Silvia	OT Sabrodt	87
5.	Heim, Steffen	OT Sabrodt	61
6.	Schmaler, Stefan	OT Sabrodt	21
7.	Molch, Marcel	OT Sabrodt	31
8.	Reiber, Jens Uwe	OT Sabrodt	32
Gesamt:			500
Sitze:			5

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber – bei Mehrheitswahl auch andere Personen – in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Köhler, Thomas Fachwirt für Telekommunikation	OT Sabrodt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Sabrodt
2.	Lademann, Sophie Industriekauffrau	OT Sabrodt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Sabrodt
3.	Thumann, Annett Silvia Steuerhauptsekretärin	OT Sabrodt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Sabrodt
4.	Bogott, Siegbert Frank Leiter Bauhof	OT Sabrodt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Sabrodt
5.	Heim, Steffen Krafftfahrer	OT Sabrodt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Sabrodt

Es sind folgende Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Reiber, Jens Uwe Hauptdisponent	OT Sabrodt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Sabrodt
2.	Molch, Marcel Angestellter	OT Sabrodt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Sabrodt
3.	Schmaler, Stefan Papiertechnologe	OT Sabrodt	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Sabrodt

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen – erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten.

gez. Koark
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Ortschaftsratswahl Seidewinkel am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl für die Ortschaft Seidewinkel wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	394
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	310
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	2
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	308
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	800

1 - Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Seidewinkel

Lfd. Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Familienname und Vorname	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Cerny, Susann	OT Seidewinkel	103
2.	Kaiser, Christian	OT Seidewinkel	110
3.	Kasper, Robert	OT Seidewinkel	144
4.	Belau, Frank	OT Seidewinkel	90
5.	Jaeger, Franz	OT Seidewinkel	94
6.	Raack, Heiko	OT Seidewinkel	85
7.	Schmitz, Andre	OT Seidewinkel	46
8.	Ruhner, Jens	OT Seidewinkel	128
Gesamt:			800
Sitze:			5

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber – bei Mehrheitswahl auch andere Personen – in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Kasper, Robert Bauleiter	OT Seidewinkel	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Seidewinkel
2.	Ruhner, Jens Straßen- und Tiefbauer	OT Seidewinkel	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Seidewinkel
3.	Kaiser, Christian Angestellter Luftfahrt	OT Seidewinkel	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Seidewinkel
4.	Cerny, Susann Dipl. Betriebswirt	OT Seidewinkel	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Seidewinkel
5.	Jaeger, Franz Industriemechaniker	OT Seidewinkel	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Seidewinkel

Es sind folgende Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Belau, Frank Staatlich geprüfter Techniker	OT Seidewinkel	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Seidewinkel
2.	Raack, Heiko Lokführer	OT Seidewinkel	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Seidewinkel
3.	Schmitz, Andre Dipl. Bankbetriebswirt	OT Seidewinkel	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Seidewinkel

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen – erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten.

gez. Koark
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Ortschaftsratswahl Klein Partwitz am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl für die Ortschaft Klein Partwitz wie folgt festgestellt:

1.	Zahl der Wahlberechtigten	289
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	191
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	11
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	180
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	470

1 - Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Klein Partwitz

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Schulze, Alexander	OT Klein Partwitz	96
2.	Zschorlich, Thomas Hans	OT Klein Partwitz	57
3.	Krüger, Danilo	OT Klein Partwitz	46
4.	Bether, Ronald	OT Klein Partwitz	87
5.	Meier, Ronny	OT Klein Partwitz	25
6.	Bether, Steffi	OT Klein Partwitz	52
7.	Zeidler, Tobias	OT Klein Partwitz	46
8.	Bochynek, Ralph	OT Klein Partwitz	52
Gesamt:			461
Sitze:			5

2 - Einzelvorschläge

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Klammer, Konrad	OT Klein Partwitz	5
2.	Vogt, Norbert	OT Klein Partwitz	2
3.	Kuntze, Juliane	OT Klein Partwitz	1
4.	Kalauka, Mathias	OT Klein Partwitz	1
Gesamt:			9
Sitze:			0

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber – bei Mehrheitswahl auch andere Personen – in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Schulze, Alexander Dipl. Geograph	OT Klein Partwitz	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Klein Partwitz
2.	Bether, Ronald Tischler	OT Klein Partwitz	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Klein Partwitz
3.	Zschorlich, Thomas Hans Zimmerer	OT Klein Partwitz	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Klein Partwitz
4.	Bether, Steffi Arzthelferin	OT Klein Partwitz	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Klein Partwitz
5.	Bochynek, Ralph Dipl. Ingenieur	OT Klein Partwitz	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Klein Partwitz

Es sind folgende Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Krüger, Danilo Kaufmännischer Angestellter	OT Klein Partwitz	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Klein Partwitz
2.	Zeidler, Tobias Beamter	OT Klein Partwitz	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Klein Partwitz
3.	Meier, Ronny Automatisierungstechniker	OT Klein Partwitz	Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Klein Partwitz
4.	Klammer, Konrad k. A.	OT Klein Partwitz	Einzelvorschlag
5.	Vogt, Norbert k. A.	OT Klein Partwitz	Einzelvorschlag
6.	Kuntze, Juliane k. A.	OT Klein Partwitz	Einzelvorschlag
7.	Kalauka, Mathias Elektroinstallationsmeister	OT Klein Partwitz	Einzelvorschlag

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen – erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten.

gez. Koark
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Ortschaftsratswahl Tätzschwitz am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl für die Ortschaft Tätzschwitz wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	410
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	313
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	14
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	299
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	706

1 - Freunde der Freien Wählerliste Tätzschwitz

Lfd. Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Familienname und Vorname	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Zschesche, Maik	OT Tätzschwitz	171
2.	Benusch, Niko	OT Tätzschwitz	106
3.	Witschaß, Mario Jens	OT Tätzschwitz	89
4.	Knobus, Grit	OT Tätzschwitz	87
5.	Markus, Stephan	OT Tätzschwitz	96
6.	Petzer, Oliver Fred	OT Tätzschwitz	74
7.	Schnippa, Cornelia	OT Tätzschwitz	58
8.	Schnippa, Julius	OT Tätzschwitz	23
Gesamt:			704
Sitze:			7

2 - Einzelvorschläge

Lfd. Nr. des Bewerbers/der Bewerberin	Familienname und Vorname	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Nielbock, Mike	OT Tätzschwitz	2
Gesamt:			2
Sitze:			0

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber – bei Mehrheitswahl auch andere Personen – in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Zschesche, Maik Maschinenbautechniker	OT Tätzschwitz	Freunde der Freien Wählerliste Tätzschwitz
2.	Benusch, Niko Kaufmann für Groß- und Außenhandel	OT Tätzschwitz	Freunde der Freien Wählerliste Tätzschwitz
3.	Markus, Stephan Landwirt	OT Tätzschwitz	Freunde der Freien Wählerliste Tätzschwitz
4.	Witschaß, Mario Jens Elektroplaner	OT Tätzschwitz	Freunde der Freien Wählerliste Tätzschwitz
5.	Knobus, Grit Verwaltungsfachangestellte	OT Tätzschwitz	Freunde der Freien Wählerliste Tätzschwitz
6.	Petzer, Oliver Fred Betriebsleiter	OT Tätzschwitz	Freunde der Freien Wählerliste Tätzschwitz
7.	Schnippa, Cornelia Selbstständige Unternehmerin	OT Tätzschwitz	Freunde der Freien Wählerliste Tätzschwitz

Es sind folgende Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Schnippa, Julius Instandhaltungsmechaniker	OT Tätzschwitz	Freunde der Freien Wählerliste Tätzschwitz
2.	Nielbock, Mike k. A.	OT Tätzschwitz	Einzelvorschlag

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen – erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten.

gez. Koark
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Ortschaftsratswahl Geierswalde am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl für die Ortschaft Geierswalde wie folgt festgestellt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	264
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	209
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	6
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	203
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	535

1 - Freunde der FFW, Freunde der Jagdgenossenschaft, Freunde des Dorfclubs Geierswalde

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Schudack, Ines Martina	OT Geierswalde	92
2.	Hänchen, René Peter	OT Geierswalde	115
3.	Benusch, Christian	OT Geierswalde	95
4.	Schubert, Mirko	OT Geierswalde	84
5.	Smohor, Hannes	OT Geierswalde	61
6.	Zurek, Jens	OT Geierswalde	27
7.	Solibieda, Sebastian	OT Geierswalde	28
8.	Stein, Uta	OT Geierswalde	32
Gesamt:			534
Sitze:			5

2 - Einzelvorschläge

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Wohnort (Ortsteil)	Stimmen
1.	Päsler, Sandro	OT Geierswalde	1
Gesamt:			1
Sitze:			0

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber – bei Mehrheitswahl auch andere Personen – in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Hänchen, René Peter Projektleiter	OT Geierswalde	Freunde der FFW, Freunde der Jagdgenossenschaft, Freunde des Dorfclubs Geierswalde
2.	Benusch, Christian Sachbearbeiter	OT Geierswalde	Freunde der FFW, Freunde der Jagdgenossenschaft, Freunde des Dorfclubs Geierswalde
3.	Schudack, Ines Martina Pharmareferentin	OT Geierswalde	Freunde der FFW, Freunde der Jagdgenossenschaft, Freunde des Dorfclubs Geierswalde
4.	Schubert, Mirko Rechtsanwalt	OT Geierswalde	Freunde der FFW, Freunde der Jagdgenossenschaft, Freunde des Dorfclubs Geierswalde
5.	Smohor, Hannes Tiefbauer	OT Geierswalde	Freunde der FFW, Freunde der Jagdgenossenschaft, Freunde des Dorfclubs Geierswalde

Es sind folgende Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname und Beruf	Wohnort (Ortsteil)	Wählervereinigung
1.	Stein, Uta Geologin	OT Geierswalde	Freunde der FFW, Freunde der Jagdgenossenschaft, Freunde des Dorfclubs Geierswalde
2.	Solibieda, Sebastian Sachverständiger	OT Geierswalde	Freunde der FFW, Freunde der Jagdgenossenschaft, Freunde des Dorfclubs Geierswalde
3.	Zurek, Jens Elektroinstallateur	OT Geierswalde	Freunde der FFW, Freunde der Jagdgenossenschaft, Freunde des Dorfclubs Geierswalde
4.	Päsler, Sandro k. A.	OT Geierswalde	Einzelvorschlag

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jeder/jedem Wahlberechtigten, jeder Bewerberin/jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen – erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer einsprechenden Person, der nicht die Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) mindestens fünf Wahlberechtigte beitreten.

gez. Koark
Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Elsterheide (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide am 26.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Widmung**

- (1) Die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Elsterheide sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Beisetzung von
1. Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Elsterheide hatten,
 2. Personen, die bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte für ein Wahlgrab nach § 10 besitzen,
 3. Verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz,
 4. Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in einer stationären Einrichtung untergebracht waren und ihren Wohnsitz zuletzt in der Gemeinde Elsterheide hatten.

Andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auf den Friedhöfen beige- setzt werden.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Sargbestattung auch für die Beisetzung von Urnen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Bestattungsbezirk des Friedhofs OT Bluno; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Bluno,
 2. Bestattungsbezirk des Friedhofs OT Klein Partwitzer umfasst das Gebiet der Gemarkung Klein Partwitz,
 3. Bestattungsbezirk des Friedhofs OT Nardt; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Nardt,
 4. Bestattungsbezirk des Friedhofs OT Neuwiese-Bergen; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Neuwiese,
 5. Bestattungsbezirk des Friedhofs OT Sabrodt; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Sabrodt,
 6. Bestattungsbezirk des Friedhofs OT Seidewinkel; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Seidewinkel,
 7. Bestattungsbezirk des Friedhofs OT Tätzschwitz; er umfasst das Gebiet der Gemarkung Tätzschwitz.

Zweiter Abschnitt Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Elsterheide ist das gesamte Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jedermann hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeindebediensteten sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in unmittelbarer Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen; ausgenommen davon sind Blindenhunde,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen nach Absatz 3 können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof zu vereinbaren sind.

- (4) Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens zwei Tage vorher schriftlich anzumelden.

Dritter Abschnitt Bestattungsvorschriften

§ 4 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut in Abstimmung mit der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 5 Ausheben der Gräber

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 6 Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt bei
 1. Sargbestattungen 25 Jahre,
 2. Urnenbestattungen 20 Jahre.
- (2) Bei Bedarf kann die Gemeinde nach Ablauf der Ruhezeit die Entfernung der Grabstelle anordnen.

§ 7 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 17 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

Vierter Abschnitt Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Elsterheide werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber (Erbgrabstätten),
 4. Urnenwahlgräber (Erbgrabstätten),
 5. Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung,
 6. Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung,
 7. Kindergräber.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Bei der Umfassung der Grabstelle werden folgende Außenmaße festgelegt:

1. Reihengräber:	1,80 m lang, 0,70 m breit
2. Urnenreihengräber:	0,85 m lang, 0,85 m breit
3. Wahlgräber:	2,60 m lang, 2,80 m breit
4. Urnenwahlgräber:	0,85 m lang, 0,85 m breit

- 5. Urnenwahlgräber: 1,20 m lang, 1,20 m breit
- 6. Kindergräber (Sarg- und Urnenbestattung):
0,85 m lang, 0,85 m breit

- (5) Urnenwahlgräber nach Absatz 4 Nummer 5 sind nur auf den kommunalen Friedhöfen in Nardt, Neuwiese-Bergen und Seidewinkel gestattet.

§ 9

Reihengräber/Urnenreihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen (Urnenreihengräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 - 1. wer nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz für die Bestattung sorgen muss,
 - 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Eine Urne kann in diesem Grab beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der Urne die der Erdbestattung nicht übersteigt; jedoch mindestens 20 Jahre Ruhezeit dürfen nicht unterbrochen werden.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Sarg eingelassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Entfernen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.
- (6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für Urnenreihengräber.

§ 10

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten (Erbbegräbnisstätten) sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Urnen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- 1. den Ehegatten,
- 2. die Kinder,
- 3. die Stiefkinder,
- 4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 5. die Eltern,
- 6. die Geschwister,
- 7. die Stiefgeschwister,
- 8. die nicht unter Nummer 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 3 an seine Stelle. Die betreffende Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 3 über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dem Wahlgrab bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis nach Absatz 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Die Vorschriften des § 10 gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 11

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) In einer Urnengemeinschaftsanlage werden Rechte nach § 10 nicht verliehen. Aus Urnengemeinschaftsanlagen finden keine Umbettungen statt; ein Widererwerb ist nicht möglich. Das Herrichten und die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Grabstätten müssen für die Pflege freigehalten werden. Pflanzschalen, Grabschmuck u. a. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (2) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zugewiesen werden. Für die Kennzeichnung der Grabstätte ist vom Antragsteller eine Grabplatte bereitzustellen. Form und Größe, Materialbeschaffenheit, Schrift und Farbe werden von der Gemeinde vorgegeben. Die Kosten für die Grabplatte trägt der Antragsteller.
- (3) Die Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Sie werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zugewiesen.
- (4) Die zur Trauerfeier bzw. Urnenbeisetzung mitgebrachten Gebinde und Kränze sind auf den Urnengemeinschaftsanlagen

gen abzulegen und spätestens vier Wochen nach der Beisetzung durch die Hinterbliebenen zu entfernen und selbstständig zu entsorgen.

§ 12 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 1. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 2. mit Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 3. mit Farbanstrich auf dem Stein,
 4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form; dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

§ 13 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 14 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.
- (3) Die Gemeinde bewahrt die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 15 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten von den Verantwortlichen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 zu entfernen.
- (3) Kommen die Verantwortlichen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte beräumen zu lassen. Die Kosten dafür haben die Verantwortlichen der Gemeinde zu erstatten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen gehen

entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, sollten sie nicht binnen drei Monaten von den Verantwortlichen abgeholt werden.

Fünfter Abschnitt Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabstätte und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von zwölf Monaten nach der Belegung herzurichten.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 17 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche nach § 14 Absatz 1 Satz 2 dies auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist nachzuholen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengräber von der Gemeinde beräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

Sechster Abschnitt Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

§ 19 Ausnahmen

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung erteilen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Sächsischen Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 3 betritt und befährt, Tiere mitbringt, Waren und gewerbliche Dienste anbietet sowie Abraum ablagert,
 2. entgegen § 7 ohne Genehmigung Umbettungen von Särgen und Urnen durchführt,
 3. entgegen § 8 Absatz 3 Grüfte und Grabgebäude errichtet,
 4. entgegen § 9 Absatz 2 Urnenbeisetzungen in vorhandene Gräber ohne die Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 5. Grabmale entgegen § 12 Absatz 2 errichtet,
 6. entgegen § 13 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht standsicher befestigt,
 7. entgegen § 15 Absatz 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung der Gemeinde vor Ende der Nutzungszeit entfernt,
 8. entgegen § 15 Absatz 2 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht nach Ende der Nutzungszeit entfernt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in den §§ 21 ff. erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Siebenter Abschnitt Bestattungsgebühren

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 22 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer

1. die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. die Gebührenschildner der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschildner eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Nutzungs- und Bewirtschaftungsgebühr ist verpflichtet, wer
 1. die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. nach § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 23 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschildner entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Nutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
 3. bei Bewirtschaftungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Grabstätte.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Bestattungsgebührensatzung fällig.

§ 24 Verwaltungs-, Nutzungs- und Bewirtschaftungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs-, Nutzungs- und Bewirtschaftungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Elsterheide - Kostensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

Achter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabstätten genießen Bestandschutz in der ursprünglich genehmigten Form.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.1997 einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 27.03.2019

gez. Koark
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Elsterheide (Gebührenverzeichnis)

1.	Verwaltungsgebühren	einmalig fällig
1.1.	Benutzung der Trauerhalle/Friedhofskapelle	90,00 EUR
1.2.	Bearbeitungsgebühr	15,00 EUR
2.	Nutzungsgebühren	einmalig fällig
2.1.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten für Verstorbene, die in der Gemeinde wohnhaft gemeldet waren	

2.1.1.	Reihengrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1	gebührenfrei
2.1.2.	Urnenreihengrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2	gebührenfrei
2.1.3.	Wahlgrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3	300,00 EUR
2.1.4.	Urnenwahlgrab (0,85 m x 0,85 m) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4	300,00 EUR
2.1.5.	Urnenwahlgrab (1,20 m x 1,20 m) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4	300,00 EUR
2.1.6.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5	1.200,00 EUR
2.1.7.	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6	800,00 EUR
2.1.8.	Kindergrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 7	gebührenfrei
2.1.9.	Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Reihengrab gem. § 9 Abs. 2	gebührenfrei
2.2.	Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten für Verstorbene, die nicht in der Gemeinde wohnhaft gemeldet waren	einmalig fällig
2.2.1.	Reihengrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1	500,00 EUR
2.2.2.	Urnenreihengrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2	500,00 EUR
2.2.3.	Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Reihengrab gem. § 9 Abs. 2	500,00 EUR
2.3.	Verlängertes Nutzungsrecht an Grabstätten für Verstorbene, die in der Gemeinde wohnhaft gemeldet waren	jährlich zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres fällig
2.3.1.	Wahlgrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3	5,00 EUR
2.3.2.	Urnenwahlgrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4	5,00 EUR
2.4.	Verlängertes Nutzungsrecht an Grabstätten für Verstorbene, die nicht in der Gemeinde wohnhaft gemeldet waren	jährlich zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres fällig
2.4.1.	Reihengrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1	10,00 EUR
2.4.2.	Urnenreihengrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2	10,00 EUR
3.	Bewirtschaftungsgebühren	jährlich zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres fällig
3.1.	Reihengrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1	30,00 EUR
3.2.	Urnenreihengrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2	25,00 EUR
3.3.	Wahlgrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3	60,00 EUR
3.4.	Urnenwahlgrab (0,85 m x 0,85 m) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4	25,00 EUR
3.5.	Urnenwahlgrab (1,20 m x 1,20 m) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4	35,00 EUR
3.6.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5	in Nutzungsgebühr enthalten
3.7.	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6	in Nutzungsgebühr enthalten
3.8.	Kindergrab gem. § 8 Abs. 1 Nr. 7	25,00 EUR
4.	Gebühren für Umbettungen	
4.1.	Umbettung von Särgen	je Sarg
4.1.1.	Umbettung auf demselben bzw.	nach Angebot

4.1.2.	einem gemeindeeigenen Friedhof Ausbettung bei Überführung auf einen nichtgemeindeeigenen Friedhof	Bestattungsinstitut nach Angebot Bestattungsinstitut
4.1.3.	Einbettung nach Überführung von einem nichtgemeindeeigenen Friedhof	nach Angebot Bestattungsinstitut
4.2.	Umbettung von Urnen	je Urne
4.2.1.	Umbettung auf demselben bzw. einem gemeindeeigenen Friedhof	50,00 EUR
4.2.2.	Ausbettung bei Überführung auf einen nichtgemeindeeigenen Friedhof	30,00 EUR zzgl. Versandkosten
4.2.3.	Einbettung nach Überführung von einem nichtgemeindeeigenen Friedhof	30,00 EUR

5. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindeverwaltung den zu entrichteten Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

Ausgefertigt am 27.03.2019

gez. Koark
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Elsterheide über die öffentliche Auslage des Entwurfes des Bebauungsplanes „Erlebnishof Bergen“ im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes „Erlebnishof Bergen“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt. Das Plangebiet betrifft den Standort der ehemaligen Milchviehanlage Bergen an der Straße „Alter Kirchweg“.
Der Entwurf der Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie der Artenschutzfachbeitrag liegen

vom 24.06.2019 bis einschließlich 23.07.2019

in der Gemeindeverwaltung Elsterheide, Am Anger 36 in 02979 Elsterheide, OT Bergen, im Sekretariat (Zimmer 1.4) zu jedermanns Einsicht während folgender Dienststunden aus:

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit kann jeder in die oben aufgeführten Unterlagen einsehen und sich bis zum Ende der Auslagefrist, also bis 16.07.2019, dazu bei der Gemeindeverwaltung Elsterheide, Am Anger 36, OT Bergen, 02979 Elsterheide schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter gemeinde@elsterheide.de oder mueller@elsterheide.de äußern.

Die Unterlagen sind ebenfalls über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/beteiligung/aktuelle-themen> sowie auf der Homepage der Gemeinde Elsterheide unter Amtsblatt & Informationen (<https://www.elsterheide.de/amtsblatt-informationen>) einsehbar.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- zu Flora und Fauna (Biotoptypenbericht und -plan, Artenschutzfachbeitrag – vorrangig Vogelarten)

- zu Grundwasserstand und –prognose sowie Baugrund (Baugrundgutachten 1978) (SächsOB,LMBV)
- zur natürlichen Radioaktivität (SLfULuG)
- zur Thematik möglicher Altlasten (Landratsamt)
- zum Thema Waldabstand: (Landratsamt)

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Neuwiese Flur 7 und im Süden der Gemeinde Elsterheide und grenzt räumlich an die Stadt Hoyerswerda an.

Jedermann kann während der Auslagefrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Elsterheide, OT Bergen, Am Anger 36 in 02979 Elsterheide vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

gez. Koark
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FREMDER ÄMTER/BEHÖRDEN



Teilnehmergemeinschaft
Ländliche Neuordnung
Tätzschwitz Ortslage

Ländliche Neuordnung
in Sachsen

Öffentliche Bekanntmachung

1. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
2. Ladung zum Anhörungstermin
3. Abmarkung der neuen Grenzen
4. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Tätzschwitz Ortslage lädt hiermit alle Beteiligten am Verfahren der Ländlichen Neuordnung Tätzschwitz Ortslage

**zur öffentlichen Teilnehmersammlung
am Mittwoch, den 03. Juli 2019 um 19:30 Uhr
in den Saal des Landhotel & Steakhaus Mareens
Lindenstraße 1, 02979 Elsterheide OT Tätzschwitz**

Die Teilnehmergemeinschaft hat den Flurbereinigungsplan Tätzschwitz Ortslage aufgestellt.

Darin sind alle Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst. Den Teilnehmern wird jeweils der sie betreffende Auszug des Flurbereinigungsplanes zugestellt. In der Teilnehmersammlung wird der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bekannt gegeben.

Zur Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan werden für die Beteiligten folgende Unterlagen ausgelegt:

- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Flurbuch (alt), Verzeichnis der Flurstücke (alt) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen, Flurbuch (neu), Verzeichnis der Flurstücke (neu) mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG), Verzeichnisse 1 zum Belastungsnachweis, Verzeichnis für die Eintragungen im Wasserbuch und der Baulasten, einschlägige Vorstandsbeschlüsse
- Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte
- Anordnungsbeschluss mit Gebietskarte, Änderungsbeschluss mit Karte, Bestandskarte (alt), Abfindungskarte, Widmungskarte

Weiterhin können auch das Bestandsblatt (alt), die Abfindungsnachweise, das Bestandsblatt (neu) und die Belastungsnachweise von den Beteiligten eingesehen werden, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen (beschränkte Einsichtnahme).

Zeit der Auslegung: 24. Juni 2019 – 22. Juli 2019

Montag: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr

**Ort der Auslegung: Gemeinde Elsterheide OT Bergen
Sekretariat, Zimmer 1.4
Am Anger 36
02979 Elsterheide**

2. Ladung zum Anhörungstermin

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Tätzschwitz Ortslage

lädt hiermit alle Beteiligten am Verfahren der Ländlichen Neuordnung Tätzschwitz Ortslage

**zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG
am Donnerstag, den 04. Juli 2019, von 9:00 bis 18:00 Uhr
in die Feuerwehr Tätzschwitz**

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

3. Abmarkung der neuen Grenzen

Im Verfahrensgebiet des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Tätzschwitz Ortslage wurden Vermessungsarbeiten durchgeführt, um die neuen Grenzpunkte abzumarkieren. Die neuen Grenzpunkte wurden auch in die Verfahrensgebietsgrenze eingebunden, so dass auch die außerhalb des Verfahrensgebietes angrenzenden Eigentümer dadurch berührt werden. Der entsprechende Neuordnungsriss zur Abmarkung der neuen Grenzen liegt wie folgt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

Zeit der Auslegung: 24. Juni 2019 – 22. Juli 2019

Montag: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr

**Ort der Auslegung: Gemeinde Elsterheide OT Bergen
Sekretariat, Zimmer 1.4
Am Anger 36
02979 Elsterheide**

Die Grenzen der neuen Flurstücke können auf Wunsch vor Ort vorgewiesen werden. Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt haben möchten, werden aufgefordert, dies bis **zum 28.06.2019** unter der Telefonnummer: 03591 - 5251 62417 mit Angabe der betroffenen Flurstücke anzumelden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann **innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Tätzschwitz Ortslage beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Tätzschwitz Ortslage beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Niederschrift eingelegt werden.

Kamenz, den 23.05.2019

Wieland Adler
Vorstandsvorsitzende

Überwachung und Bekämpfung der rindenbrütenden Käferarten in Kiefernwäldern im Landkreis Bautzen

Das Jahr 2018 war ein Extremjahr. Stürme verursachten, neben großen Schäden bei Fichte und Lärche, auch in den Kiefernbeständen Wurzelabrisse und Bruch- und Wurfsschäden. Der zusätzliche Trockenstress der Bäume durch den heißen, trockenen Sommer führte zu einer deutlichen Reduzierung der natürlichen Abwehrkräfte der Kiefer. Die rindenbrütenden Käferarten hatten in den so geschwächten Bäumen optimale Fortpflanzungsbedingungen. Aktuell hat sich daraus eine in diesem Umfang nicht bekannte Massenvermehrung dieser Arten (insbesondere Zwölfzähner Kiefernborkekäfer (*Ips sexdentatus*), Großer Waldgärtner (*Tomicus piniperda*), Blauer Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*) und Kiefernstangenrüssler (*Pissodes piniphilus*)) entwickelt.

Der Sturm Eberhard vom 10. März 2019 hat die bereits extrem angespannte Lage nun nochmals drastisch verschärft.

Es ergeht daher die nachfolgende Allgemeinverfügung.

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz vom 28. Juli 2014

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage von §§ 8, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (Sächs-PflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457) als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), zuständige untere Forstbehörde folgende

Allgemeinverfügung zur Erfassung- und Bekämpfung von Schadinsekten (rindenbrütenden Käferarten) an Kiefern im Privat- und Körperschaftswald

1. Festsetzung der Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Kiefernwälder (Rein- und Mischbestände) im Landkreis Bautzen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten der rindenbrütenden Käferarten (Zwölfzähner Kiefernborkekäfer (*Ips sexdentatus*), Große Waldgärtner (*Tomicus piniperda*), Blauer Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*), Kiefernstangenrüssler (*Pissodes piniphilus*)) erklärt.

2. Duldungs- und Untersuchungspflichten

Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer)

- von Mai 2019 bis Mitte September 2019 mindestens einmal alle zwei Wochen,
- von Oktober 2019 bis Ende März 2020 mindestens einmal monatlich auf Käferbefall zu kontrollieren.

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

3. Anzeigepflicht

Bei festgestelltem Käferbefall haben die jeweiligen Waldbesitzer sofort die zuständige untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen (Landratsamt Bautzen, Amt Wald, Natur, Abfallwirtschaft, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, wna@lra-bautzen.de) per Email oder schriftlich zu verständigen.

Anzugeben sind jeweils: Gemarkung, Flurstück und Menge des mit Nadelholzborkenkäfern befallenen Schadholzes (bei größeren Befallsmengen ist die betroffene Waldfläche, bei kleineren Befallsmengen die Stückzahl der befallenen Bäume anzugeben).

4. Bekämpfungspflicht

Rindenbrütende Käferarten der unter Nr. 1 genannten Arten sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport dieser aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Abstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: mindestens 500 Meter) oder zum Verkauf

Alternativ: Entrindung der befallenen Bäume bzw. Baumteile und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbringen in Plastetaschen oder Kompostieren

- Oder die befallenen Bäume/Baumteile sind vor Ort durch eine sachkundige Person/sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so zu behandeln, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Befallsgefahr für gesunde Bäume mehr ausgeht.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 2 bis 4 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die sächsischen Wälder erheblich und nachhaltig, da die Massenvermehrung der obengenannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

Kamenz, 10.04.2019

Christian Starke
Amtsleiter

Hinweise:

Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zwangsweise durchsetzen. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme notwendige Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen.

Grundschule Laubusch

Grundschule Laubusch • Hauptstraße 61 • 02991 Lauta OT Laubusch

Grundschule Laubusch

02991 Lauta OT Laubusch
Hauptstraße 61

Tel.: 035722 / 96 978

Fax.: 035722 / 22 852

Bearbeiter: Annette Vogel

E-mail: Sek_GS_Laubusch@freenet.de

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen
Si/Vo

Laubusch, den
07.05.2019

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Eltern,

auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen §25 Sächsisches Schulgesetz vom 16.Juli 2004 und §3 der Schulordnung für Grundschulen vom 14. August 2013 werden hiermit alle Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihre Kinder für den Grundschulbesuch 2020/2021 anzumelden.

Anmeldepflichtig sind Kinder, die bis zum 30.06.2020 das 6. Lebensjahr vollenden werden und Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

Kinder, die vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 das 6. Lebensjahr erreichen, können laut Sächsischem Schulgesetz ebenfalls für einen Schulbesuch angemeldet werden.

Kinder, die vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 das 6. Lebensjahr erreichen, können für einen vorzeitigen Schulbesuch angemeldet werden, jedoch nur mit einem schriftlichen Antrag durch die erziehungssorgeberechtigten Eltern.

Die Anmeldung muss in der zum Einzugsgebiet gehörenden Grundschule erfolgen.

Zum Einzugsgebiet der Grundschule Laubusch gehören die Kinder aus der Stadt Lauta und der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Tätzschwitz, Geierswalde, Klein Partwitz, Bluno, Seidewinkel, Bergen, Neuwiese und Nardt.

Die Anmeldung an der Grundschule Laubusch findet wie folgt statt:

Datum: Dienstag, 26.08.2019 von 09.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Sekretariat der Grundschule Laubusch

Zur Schulanmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- die Geburtsurkunde Ihres Kindes
- das ausgefüllte Anmeldeformular (siehe Anlage)
- Negativbescheinigung zur Erklärung des alleinigen Sorgerechts
- (Besteht für das Kind ein alleiniges Sorgerecht, so muss hierüber ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, z. B.: eine Negativbescheinigung durch das Jugendamt. Diese Bescheinigung ist zur Schulanmeldung mitzubringen.)

Die persönliche Vorstellung Ihres Kindes ist nicht erforderlich.

Sollte es Ihnen an diesem Tag nicht möglich sein, Ihr Kind anzumelden, bitten wir Sie uns rechtzeitig unter 035722 96978 darüber zu informieren.

Simmank
Schulleiterin

KULTUR- UND VEREINSNACHRICHTEN/SONSTIGES

33. Abendsingen
Unter der Friedenseiche zu Seidewinkel
33. Wječorne spěwanje pot Měrowym dubom



2019

Wutrobne přeprašenje

Herzliche Einladung zum
33. Abendsingen
am Mittwoch, den 03. Juli um 19 Uhr

Als Gast begrüßen wir den
Chor Lipa
aus Panschwitz-Kuckau
Leitung: Jadwiga Kaulfürstowa

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Wjeselimy so na bohate wopytowarstwo!

Waš židžinjanski chór
Ihr Chor Seidewinkel
und Chorleiterin Kerstin Lieder



„Wo man singet, lass dich ruhig nieder“

Serbski domizniski džen
Sorbischer Heimattag
Wulke Ždžary
Groß Särchen
Sonntag,
23. Juni 2019



10:00 Zweisprachiger Abendmahlsgottesdienst
 mit dem Sorb. Superintendenten Jan Mahling
 Begleitung durch den Chor Seidewinkel
 Kindergottesdienst

11:30 Festumzug mit den Königswarthaer Musikanten
 12:30 Mittagessen im Gasthaus „Weintraube“
 13:30 Volksliedersingen
 14:00 Programm
 15:00 Kaffee
 15:30 Abschlussandacht in Krabat's Neues Vorwerk

Witajće wšitcy k nam!
Alle sind herzlich eingeladen!



■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
 Kirchengemeinde Groß Särchen

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
 Kirchengemeinde Hoyerswerda-Altstadt

Absender

Gemeindeverwaltung Elsterheide
 Hauptamt
 OT Bergen
 Am Anger 36
 02979 Elsterheide

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Name und mein Geburtsdatum/unsere Geburtstagsdaten bzw. unser Ehejubiläum (ab Goldener Hochzeit) im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Elsterheide (ElsterheiderINFO) veröffentlicht wird.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Hochzeitstag: _____

Ort, Datum

Unterschrift(en)



Fahrradcodierung

am:
Samstag, der 06.07.2019 10 – 16 Uhr

Wo:
Feuerwehrdepot Geierswalde Landstraße 72

Voraussetzungen:

Eigentumsnachweis (Kaufbeleg/Quittung) und Personalausweis
 Bei Kindern, schriftliche und formlose Erlaubnis der Eltern zum Codieren des Fahrrades.
 Codierzeit je Fahrrad ca. 10 Minuten

Kosten: 5,00 €

Verkehrswacht Hoyerswerda e.V. Freiwillige Feuerwehr Geierswalde

Informationen unter Telefon: 03571 209020 E-Mail: verkehrswacht-hv@gmx.de www.verkehrswacht-hoyerswerda.de



Die Gemeindeverwaltung gratuliert Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und Ehejubiläum in den Monaten Mai und Juni 2019

Ortsteil Bergen

Hans-Jürgen van Beesel	23.05.1940	– 79 –
Frank Zumpe	06.05.1949	– 70 –

Brigitta und Heinz Kruscha 16.05.1959 – Diamanthochzeit –

Ortsteil Bluno

Anita Wenzko	13.05.1937	– 82 –
Gerda Wogawa	28.06.1944	– 75 –

Ortsteil Geierswalde

Jens-Rüdiger Bahrig	27.05.1942	– 77 –
Helga Schuster	03.06.1944	– 75 –
Karin Bahrig	24.06.1944	– 75 –
Bärbel Jenkel	17.05.1949	– 70 –

Ortsteil Klein Partwitz

Hanni Wentzko	09.05.1939	– 80 –
Brigitte Stenzel	01.06.1939	– 80 –
Edelgard Düffort	15.05.1957	– 62 –

Ortsteil Neuwiese

Marta Hölscher	13.06.1929	– 90 –
Christa Bether	27.05.1955	– 64 –

Ortsteil Seidewinkel

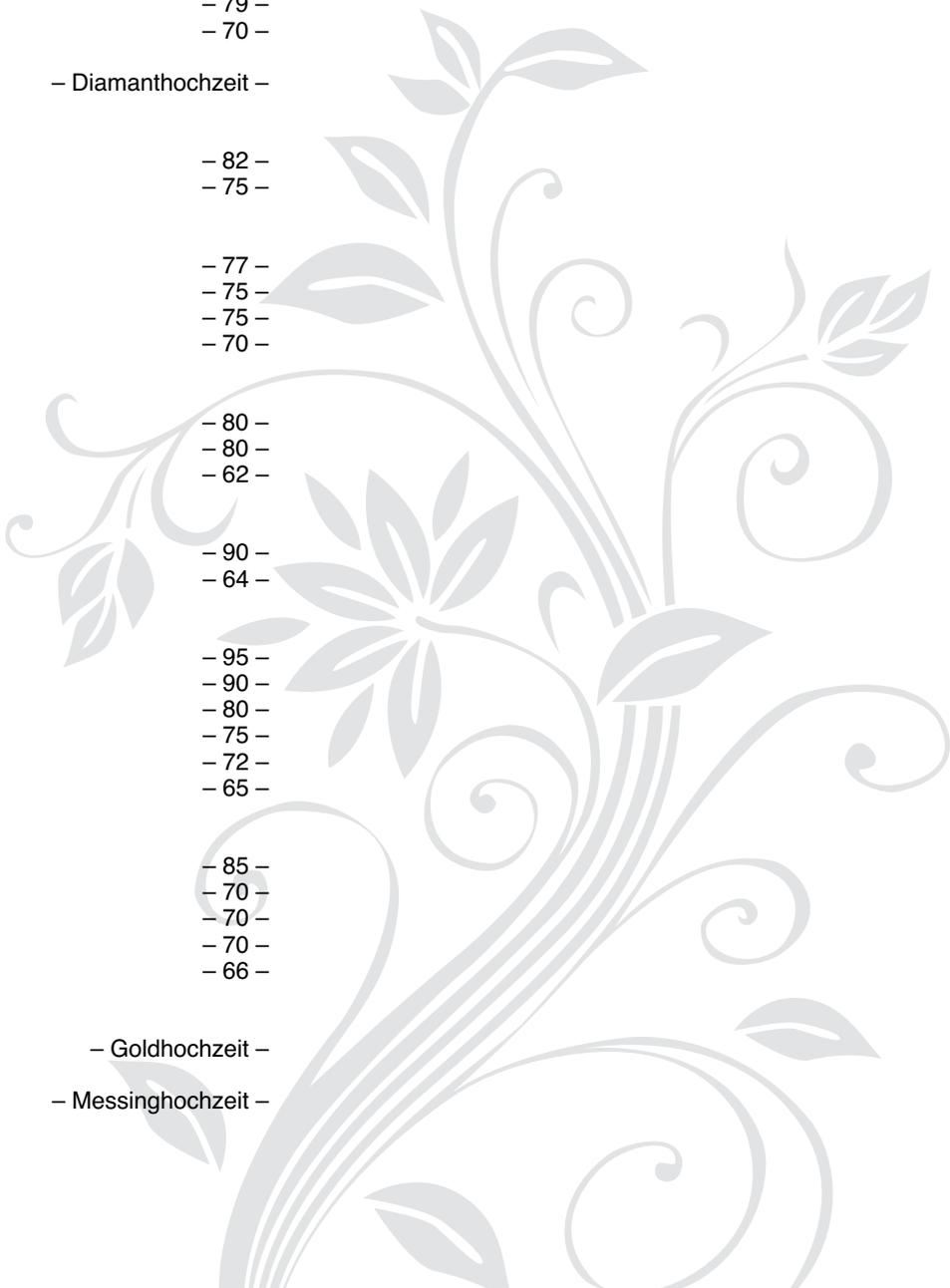
Marie Jochim	10.05.1924	– 95 –
Erika Jochim	23.06.1929	– 90 –
Gerda Meinel	23.05.1939	– 80 –
Isolde Raack	06.06.1944	– 75 –
Edith Jaeger	10.05.1947	– 72 –
Petra Kirstan	09.05.1954	– 65 –

Ortsteil Tätzschwitz

Johanne Helbig	30.06.1934	– 85 –
Hans-Jürgen Schön	11.05.1949	– 70 –
Anneliese Kränzel	27.05.1949	– 70 –
Klaus Nöbel	17.06.1949	– 70 –
Waltraud Köhler	23.05.1953	– 66 –

Anneliese und Manfred Kränzel 23.05.1969 – Goldhochzeit –

Waltraud und Horst Köhler 04.05.1974 – Messinghochzeit –





Brügmann

Der Umwelt zu liebe !

FENSTER·TÜREN ·MARKISEN

ROLLADEN ·TORE

aus recycelfähigem Kunststoff

Fa. S. RICHTER GmbH

02979 Elsterheide OT Neuwiese

Elstergrund 23

Tel.: 0 35 71/ 4 24 60

– eigene Fertigung und Montage –

Fliesenleger & Bauservice

Schudack



♦ Fliesen ♦ Mosaik

♦ Naturstein

♦ Trockenbau ♦ Estriche ♦ Bauleistungen aller Art

Geierswalde

Spremberger Weg 6

02979 Elsterheide

Tel./ Fax: 035722 24270

Mobil: **0176 96337866**

Web: www.fliesenschudack.de

**Rollläden Markisen Jalousien
Insektenschutz**

Fa. Peter Lehmann

REPARATUR
VERKAUF
MONTAGE

Lindenallee 12
02979 Elsterheide OT Kl. Partwitz
Tel: 035751 12221 Fax: 035751 12320
E-mail: Rollladen.Lehmann@t-online.de

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Beratungsstelle: Bernd Herzger
A.-Einstein-Straße 47a
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03 57 1 - 6 07 94 29
Bernd.Herzger@vlh.de
www.vlh-hoyerswerda.de
Bei Bedarf Hausbesuche




www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

BAU 
**MEISTERBETRIEB
WERNER KUJASCH**

**Maurer- und Putzarbeiten
Bauleistungen aller Art**

Am Anger 20 | 02979 Elsterheide
Telefon 03571 - 427603 | Mobil 0162 - 4187628

Nächstenliebe 

**Ihr christlicher Pflege- und Betreuungsdienst
Brantzko/Zippack gGmbH**

häusliche Krankenpflege

- Stellen und Verabreichen von Medikamenten
- Injektionen und Infusionen, Blutentnahmen
- Verbandswechsel und Kompressionsverbände/-Strümpfe
- PEG-Pflege und Stomapflege

Grundpflege

- Hilfe und Unterstützung bei Körperpflege, Ausscheidung, Ernährung, Mobilität

Hauswirtschaft

- Hilfe und Unterstützung bei Wohnraumreinigung und Hausordnung, Wäschewechsel/ -und waschen, Einkauf und Mahlzeitenbereitung, Abfalltrennung/ Entsorgung

**Verhinderungspflege
Pflegeberatungsbesuche
zusätzliche Betreuungsleistungen**

**Besondere Dienstleistungen erwünscht?
Rufen Sie uns doch einfach an!**

Büro Hoyerswerda: Bautzener Allee 47
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571/6069799
Fax: 03571/6069800

Büro Elsterheide: OT Bluno, Dorfaue 38
02979 Elsterheide
Tel: 03564/318373
Fax: 03564/318374

E-Mail: naechstenliebe-pflege@gmx.de
www.naechstenliebe-pflege.de

 **Lohnsteuerhilfeverein für Arbeitnehmer
Ahaus e.V.**
Beratungsstelle Hoyerswerda, A.-Einsteinstraße 47a,
02977 Hoyerswerda, Tel.: 0 35 71 / 40 67 80
www.lhv-ahaus.de

Arbeitnehmer betreuen wir im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuererklärung

- Erstellung der Est-Erklärung
- Prüfung des Est-Bescheides
- eventuell Einlegung Rechtsbehelf beim FA
- **Rentenbesteuerung**

wenn Einkünfte ausschließlich aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt werden und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung) die Einnahmegrenzen von 9.000,-€ bzw. 18.000,-€ nicht übersteigen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitte telefon. Terminabsprache.

Consulta-Plan
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Unsere Leistungen:

- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse aller Rechtsformen
- betriebliche und private Steuererklärungen
- Existenzgründungsberatung

Albert-Einstein-Straße 47 a · 02977 Hoyerswerda
Telefon 03571 406781 · Fax 03571 406797

KFZ-Werkstatt HERRMANN

Kühler- Klimaservice
Karosseriebau

Reifen-Service

Tätzschwitz
Tel.: 035722-3620

Malerbetrieb Kowalla

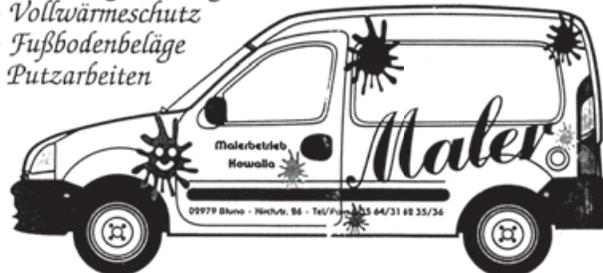
GmbH & Co. KG



Kirchstraße 26, 02979 Elsterheide OT Bluno
Tel.: (0 35 64) 31 62 35 • Fax: (0 35 64) 31 62 36
mobil: 0170 - 300 36 56
info@malerbetrieb-kowalla.de
www.malerbetrieb-kowalla.de

Unsere Leistungen:

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fasadengestaltung
- Vollwärmeschutz
- Fußbodenbeläge
- Putzarbeiten
- Dekorative Gestaltung
- Industriefarben



Autowerkstatt Bluno

Ihr Spezialist für ältere Fabrikate

Dorfaue 32 02979 Elsterheide/Bluno

Tel.: 03564/22826

www.autowerkstatt-bluno.de

Freie KFZ-Werkstatt

TÜV-Untersuchung

Selbsthilfewerkstatt

KFZ-Aufbereitung

Karosserie / Lackierung

Autogas
Beratung & Einbau

Bester Preis garantiert!

Schnellster Service!

Top ausgestattet!

Günstigste Autos für Einsteiger (TÜV-geprüft)



mehr als gewohnt



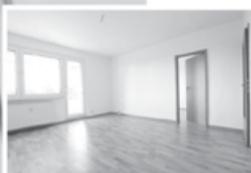
www.lebensraeume-hy.de

Attraktive Wohnungsangebote im Lausitzer Seenland

...die passende Wohnung für Sie in
Hoyerswerda, Knappenrode,
Lauta, Laubusch,
Lohsa, Groß Särchen,
Spreetal und Burgneudorf

Bezugsfertig, modern und
in netter Nachbarschaft!

☎ (0 35 71) 46 74 11



Beispiel:
2-Raum-Wohnung in Laubusch,
A.-Bebel-Str. 26, Erdgeschoss,
ca. 47 m², 220 EUR zzgl. NK
(V, 90,2 kWh/(m²a),
FW, BJ 1966)

**LEBENS
RÄUME**
Hoyerswerda eG

Fahrzeuge



- TOP Gebrauchte
- Fahrzeugankauf
- Kreditablösung
- Beschaffung Ihres Wunschautos
- kompletter Werkstatt-service
- Fahrzeug- u. Bootshänger



Merzdorfer Straße 48 • 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 / 209350 • Fax : 03571 / 2093510

info@wendt-mobile.de
www.wendt-mobile.de

Boote



- GFK Arbeiten
- kompl. Motorenservice
- An- und Verkauf Boote
- technischer Umbau
- Planen und Polsterung
- Winterlager m. Kranung

Swanenberg & Co. Bau GmbH



- Hoch- und Tiefbau
- Betonarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Fassadenarbeiten

Neu Lohsaer Weg 24 · 02999 Lohsa · Tel./Fax: (03 57 24) 5 41-0/-20

Bau&Forstdienste Ronald Bether



Hauptstraße 50
02979 Elsterheide
OT Klein Partwitz
Mobil: 0162 / 4254555

Bautischlerei
Trockenbau
Forstdienste
Säge-Spaltservice

 <p>Dachdeckermeister Uwe Angermann</p> <p>Innungsfachbetrieb für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Neueindeckungen ♦ Steildächer ♦ Flachdächer ♦ Zimmererarbeiten ♦ Dachklempnerarbeiten ♦ Schornsteinkopfsanierung ♦ Reparaturen im Dachbereich ♦ Einbau v. Wohnraumdachfenstern ♦ Montage von Solaranlagen 	<p>Brandenburgplatz 2 • 02991 Lauta Tel./Fax 035722 31632 Funk 0171 9515906 ddm.angermann@t-online.de www.dachdecker-angermann.de</p> 	<p>Paar in den 60ern sucht zur Miete 2,5 – 3-Raum-Wohnung in Seidewinkel</p> <p>Wer weiß etwas? Tel.: 03571-608360</p>
--	---	---

**LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN, ACKER, WIESE, WALD
IN TÄTZSCHWITZ UND UMGEBUNG
ZU KAUFEN GESUCHT.**

Tel. 0176-3000-4839

Telefon 03564/22352
 Mobil 0174/3950081
 Fax 03564/318536



Bernd Schütz

Dachdeckerei und
Trockenbau

Elsterheide OT. Bluno

FENSTER • TÜREN • TORE
Dieter Jochim

Zur Friedenseiche 15 • 02979 Seidewinkel
Tel.: (0 35 71) 4 22 90 • Fax: 42 29 12



VERKAUF & MONTAGE



TRAKLAN GmbH

Schmiedeweg 12
03130 Spremberg OT Terpe
Tel. 03564 22 009

Ihr Service-Partner für ...

- LKW und PKW
- Land- und Forsttechnik
- Kommunaltechnik
- Anhänger und Aggregate
- Stahlbau

Wenn Service, dann Traklan!
www.TRAKLAN.de



LAUSITZleben
Erlebnisführungen, auch mit Alpakas

Lausitzer
Seenland

LAUSITZleben
www.lausitzleben.de

- Erlebnisführungen
- Therapie mit Alpakas
- Kindergeburtstage
- LernErlebnis Bauernhof



Cornelia Schnippa
zertifizierte
Stadtführerin
Seenlandführerin



Führungen in Hoyerswerda, auch in sorbischer Tracht
oder als Reichsfürstin Teschen und im Lausitzer Seenland

☎ 035722 37401 • 📞 0157 85093869 • info@lausitzleben.de
Elsterstraße 16 • Tätzschwitz • 02979 Elsterheide

IHRE RECHTSANWÄLTE IN DER LAUSITZ



Mirko Schubert
 Rechtsanwalt & Strafverteidiger

- Straf- und Bußgeldsachen
- Unfallregulierung
- Arbeitsrecht
- Versicherungsrecht
- Vertragsgestaltung/-prüfung



Doreen Schubert
 Rechtsanwältin & Mediatorin

- Erbrecht
- Familienrecht
- Arzthaftung
- Sozialrecht (*Fachanwältin*)
- Bau- und Architektenrecht

Bahnhofstraße 17 (Alte Post)
 01968 Senftenberg
 ☎ (0 35 73) 66 888 90
www.recht-lausitz.de



WOHNUNGSGESELLSCHAFT MBH
 Hoyerswerda

Wohnen mitten im LAUSITZER SEENLAND?

Dann kommen Sie zu uns.

- JUNGES WOHNEN
- FAMILIENFREUNDLICH
- SENIORENGERECHT
- KOMFORTABEL EINGERICHTETE GÄSTEWONNUNGEN



Liselotte-Herrmann-Str. 92 E-Mail kontakt@wh-hy.de
 02977 Hoyerswerda www.wh-hy.de
 Tel. 03571 475-0 www.wh-wohnblog.de

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Elsterheide
 Am Anger 36 · 02979 Elsterheide · OT Bergen
 Telefon 03571 48010 · Fax 03571 403644
 E-Mail: gemeinde@elsterheide.de
 Internet: www.elsterheide.de

Anzeigenannahme: Hauptamt, Gemeindeverwaltung Elsterheide
 Am Anger 36 · 02979 Elsterheide · OT Bergen
 Telefon 03571 48010 · Fax 03571 403644

Verantwortlich: Frau Richter

Layout und Druck: BWS Behindertenwerk GmbH
 Wiesenweg 58 · 03130 Spremberg
 Telefon 03563 9989997 · Fax 03563 345-381
 E-Mail: druckhaus@bws-spremberg.de
 Internet: www.bws-spremberg.de

IHRE ENTSORGER IN DER REGION



UMWELT

**Hoyerswerda
Landhandels-
und Dienste
GmbH**



Glau-Con

Für eine schöne und saubere Lausitz!

www.hld-umwelt.de

www.glaucion.de

Industriegel. Str. D7
02977 Hoyerswerda
Tel.: 0 35 71 / 48 36 -0
Fax: 0 35 71 / 48 36 30

Macherstraße 81a
01917 Kamenz
Tel.: 03578 / 38 87 -0
Fax: 03578 / 38 87 24

Industriegel. Str. A 22
02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571 / 42 32 -0
Fax: 03571 / 42 32 22

ISRAEL
GRABMALE

Beratungstermine unter: 0172/3728459

Am Waldfriedhof 4 · 02977 Hoyerswerda
Telefon 03571/400599



- ◆ Urnenanlagen
- ◆ Grabanlagen
- ◆ Einzelsteine / Stelen

NEBASTO®
MARMOR & GRANIT



Ob fertig oder individuell -
wir kreieren Grabanlagen
nach Ihren Wünschen.

im Gewerbepark 8
in Wittichenau

Tel. 035725 71071 | www.nebasto.de

